

Bildunterschrift vielleicht missverständlich, aber nicht falsch
Aussage zu „Reichsbürger“-Razzia verstieß nicht gegen Sorgfaltspflicht

Entscheidung: Beschwerde unbegründet
Ziffer: 2

Eine lokale Boulevardzeitung berichtet über eine Razzia im Umfeld der Terror-Gruppe „Vereinte Patrioten“. Beigestellt ist ein Portraitfoto mit der Bildunterschrift „Nach Ermittlungen zu ‚Vereinten Patrioten‘ fassten Ermittler ‚Reichsbürger‘ um Heinrich XIII. Prinz Reuß (71)“. Der Beschwerdeführer weist darauf hin, dass der mutmaßliche Terrorist Prinz Reuß keine Verbindung zu den „Vereinten Patrioten“ habe. Die Gruppe um Reuß sowie die „Vereinten Patrioten“ seien zwei unabhängig voneinander operierende „Reichsbürger“-Terrorzellen in völlig unterschiedlichen Ermittlungsverfahren. Der Bericht erwecke beim durchschnittlich verständigen Leser den Eindruck, Reuß solle der Kopf der genannten Terrorzelle sein. Die Zeitung nimmt zu der Beschwerde nicht Stellung. Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und erklärt die Beschwerde einstimmig für unbegründet. Zwar ist nicht auszuschließen, dass Teile der Leserschaft aufgrund der Bildunterschrift fälschlich annehmen, der Gezeigte sei Teil der Terror-Gruppe „Vereinte Patrioten“. Für die presseethische Bewertung entscheidend war aber letztlich, dass die Aussage „Nach Ermittlungen zu ‚Vereinten Patrioten‘ fassten Ermittler ‚Reichsbürger‘ um Heinrich XIII. Prinz Reuß (71)“ auch als Beschreibung der chronologischen Abläufe verstanden werden kann und in dieser Hinsicht nicht zu beanstanden ist.